

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „teatro in cerca“, in abgekürzter Form „tic“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der tic e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des tic e.V. ist die Förderung des interkulturellen Verständnisses insbesondere mit dem italienischen, aber auch insgesamt mit dem romanischen Sprachraum.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Produktion und Aufführung von Theaterstücken insbesondere aus der italienischen, aber auch im übrigen romanischen Sprachraum verfaßter Dramatik in der jeweiligen Sprache.

Durchführung von völkerverbindenden Veranstaltungen, wie etwa Kulturabenden mit insbesondere aus dem italienischen, aber auch aus dem übrigen romanischen Sprachraum kommender/n Musik, Vorträgen o.ä..

- 3) Der tic e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der tic e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an einen Vorstand zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den tic e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an einen geschäftsführenden Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. bei diesem eingegangen ist;

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des tic e.V. verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden sein.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt, es sei denn, die Mitgliedsversammlung bestimmt mit einer 3/4 Mehrheit einen anderen Beitrag.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt wird er sofort, ansonsten bis zum 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung (Ausnahmen sind möglich).

3) Der Verein kann auch Spenden und Zuwendungen erhalten.

4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Für spezielle Tätigkeiten, die für die Zweckerfüllung des Vereins nötig sind (z.B. Bühnenbildner), ist eine Vergütung möglich. Sie ist in ihrer Höhe von der Einnahmesituation des Vereins abhängig und darf auf keinen Fall zu Verlusten führen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Auslagen für Theaterutensilien. Hierbei gilt der Grundsatz, stets sparsam mit dem Vereinsvermögen umzugehen und bei außergewöhnlichen Einkäufen diese vorab von einem Vorstandsmitglied genehmigen zu lassen. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluß Pauschalen festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

4) Das älteste bei der Mitgliederversammlung anwesende Vorstandsmitglied eröffnet die Versammlung und schlägt den Versammlungsleiter vor.

5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Versammlungsleiters;
- b) die Wahl des Vorstands;

c) die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

d) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen, und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;

e) die Abstimmung über Satzungsänderungen;

f) die ihr vom Vorstand vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;

h) Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;

i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1c dieser Satzung).

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterschreiben die zuletzt tätigen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand jedoch dahingehend in seiner Wirkung beschränkt, daß für Geschäfte mit einem Wert von über € 2500,00 und für außergewöhnliche Geschäfte ein Beschluß des gesamten Vorstands notwendig ist. Die vorstehende Beschränkung hat jedoch keine Wirkung im Außenverhältnis. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt. Der Schatzmeister und der Schriftführer werden aus der Mitte des Vorstands gewählt.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch mindestens 3 und höchstens 5 Vorstände vertreten. Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei wird zunächst über die Anzahl der Vorstandsmitglieder (3 oder 5) abgestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmt. Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, so ist nach den Regeln des § 7 Abs. 1 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.

6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde

Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 7 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an: *Netzwerk Brustkrebs bei Männern e. V.*, Remchingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.